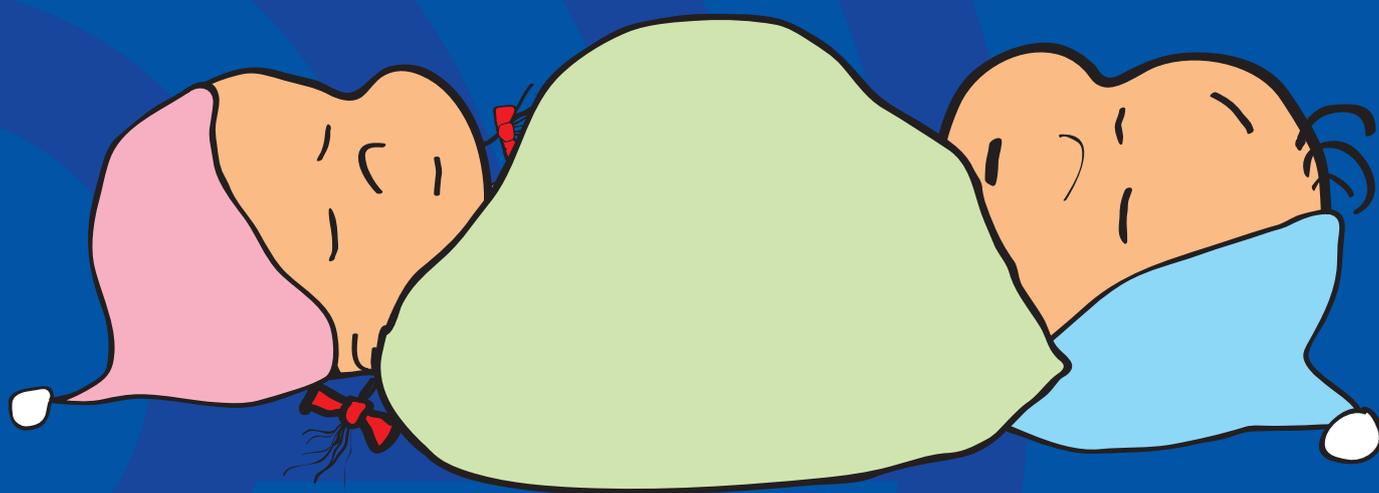


# „Familie werden“ in Gelsenkirchen

Leitfaden





## Vorwort zum Leitfaden „Familie werden in Gelsenkirchen“

Liebe werdende Eltern,

Sie erwarten in den nächsten Wochen oder Monaten ein Baby!

Schwanger zu sein bedeutet, sich in einer völlig neuen Lebenssituation zu befinden, die sich mit der Geburt des Kindes noch einmal grundlegend ändert.

Während der Schwangerschaft fahren Ihre Gefühle unter Umständen Achterbahn, in dem einen Moment sind Sie voller Sorge, in dem nächsten Moment sind Sie überglücklich. Sie fangen an, sich mit einer neuen Verantwortung auseinanderzusetzen und sich und Ihre Umgebung auf die Ankunft Ihres Kindes vorzubereiten.

Nach der Geburt kommen neben großer Freude auch wieder neue Aufgaben und Situationen auf Sie zu, die Sie zu bewältigen haben – nicht zuletzt die in diesem Moment „lästigen“, jedoch unumgänglichen und notwendigen Behördengänge.

Das Team „Familienförderung/Familienbildung“ des Referates Erziehung und Bildung möchte Sie mit diesem Heft durch den „Behördenschwung“ begleiten. Sie finden in diesem Heft auch hilfreiche Informationen, die Ihnen den Start als Familie in Gelsenkirchen erleichtern sollen.

Ein paar Wochen nach der Geburt Ihres Kindes wird Sie jemand vom Team „Familienförderung/Familienbildung“ zu Hause besuchen, um Ihr Kind in Gelsenkirchen zu begrüßen, ihm kleine Geschenke zu überreichen und Ihnen weitere Informationen zu geben und Angebote für Familien vorzustellen.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Schwangerschaft und die Geburt Ihres Kindes alles erdenklich Gute!



Frank Baranowski  
Oberbürgermeister





## Umfassende Informationen

können Sie auch unter der Homepage [www.erziehungundbildung-gelsenkirchen.de](http://www.erziehungundbildung-gelsenkirchen.de) abrufen.

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Schritte erläutert:

Inhalt:	Seite:
1. Die Anmeldung des Kindes	2-5
2. Die finanziellen Unterstützungen: Die Antragstellung für Kindergeld und Kinderzuschlag	6-7
3. Die Antragstellung für das Elterngeld	8-11
4. Die Krankenkasse und andere Versicherungen	12
5. Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	13-18
6. Die Berücksichtigung eines Kindes bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM – (vormals: Lohnsteuerkarte)	19
7. Informationen zu den Themen Mutterschutz und Elternzeit	20-21
8. Informationen für schulpflichtige Mütter	22
9. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	23-28
10. Kinderbücher und Elternratgeber	29
11. Krankenhäuser und Kinderkliniken	30
12. Hebammen	30
13. Kinderärztinnen und Kinderärzte	31-32
14. Wohnungsunternehmen	33
15. Schuldnerberatung	34
16. Wichtige Kontakte und Notfallnummern	35-36
17. Familienbüro – Treff, Info, Angebote	37
18. Impressum	38



## 1) Die Anmeldung des Kindes

### Die Namensgebung

Mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite der Geburtsanzeige bestätigen beide Elternteile die/den gewählten Vornamen des Kindes. Bei der Eheschließung der Kindeseltern kann ein EheName gewählt werden. Bei der Geburt des gemeinsamen Kindes übernimmt das Kind automatisch den gewählten Ehenamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, bestimmen sie bei der Anmeldung des ersten Kindes den Familiennamen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Bestimmung des Familiennamens gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Ein Doppelname ist ausgeschlossen. Die aufgeführten Angaben gelten auch für verheiratete Mütter, deren Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, aber zunächst als gesetzlich vermuteter Vater eingetragen werden muss. Sollten Sie noch Fragen haben, erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes Gelsenkirchen gern weitere Auskünfte.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, erhält das Kind den Familiennamen der Kindesmutter, da sie das alleinige Sorgerecht hat. Sie kann aber auch dem Kind den Namen des Vaters mit seiner Einwilligung erteilen. Die Gebühr beträgt 21,00 Euro. Eine gemeinsame Vorsprache beim Standesamt ist erforderlich. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass die Namenserteilung **unwiderruflich** besteht. Ist eine gemeinsame Sorge vor Geburt vereinbart, bestimmen die Eltern – wie Eheleute mit getrennter Namensführung – ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter erhalten soll.

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder Vertriebene werden zusätzlich benötigt:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler- oder Vertriebenenausweis, Registrarschein
- Namensbescheinigung nach § 94 BVG, sofern bereits eine Namensklärung abgegeben wurde und die Namensführung von den Originalurkunden (Heirats- oder Geburtsurkunden) abweicht
- Aufgrund von verschiedensten Nationalitäten müssen gegebenenfalls weitere Unterlagen vorgelegt oder Namensklärungen abgegeben werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes.

### a) Die Anmeldung der Geburt eines Kindes, wenn die Eltern verheiratet sind

Einer der ersten Wege nach der Geburt Ihres Kindes sollte Sie zum Standesamt führen. Nach den derzeitigen Bestimmungen, muss Ihr Kind innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt angemeldet werden; zuständig ist jeweils das Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren ist. In Gelsenkirchen geborene Kinder sind beim Standesamt in Gelsenkirchen-Horst, Schloss Horst, Zimmer 3-6 (Büroturm, Erdgeschoss) anzumelden. Die Anmeldung kann von Ihnen selbst oder einer anderen von Ihnen bevollmächtigten Person vorgenommen werden.



### **Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung?**

Die Krankenhausverwaltung des Krankenhauses, in dem Ihr Kind geboren ist, stellt Ihnen eine Geburtsanzeige aus. Ist Ihr Kind zu Hause geboren, wird diese Geburtsanzeige von der Hebamme ausgestellt. Die von beiden Eltern unterschriebene Geburtsanzeige legen Sie bitte dem Standesbeamten zusammen mit den nachfolgend genannten Unterlagen vor:

- Gültige Personalausweise oder Reisepässe der Eltern
- Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung (zum Beispiel Eheurkunde, Familienstammbuch); gegebenenfalls kann das Standesamt Ihres Eheschließungsortes im Bedarfsfall eine Neuausfertigung der Urkunde ausstellen
- Die eigenen Geburtsurkunden, sofern Sie in Deutschland geboren sind und im Ausland oder nach dem 1. Januar 2009 in Deutschland geheiratet haben
- Die Geburtsurkunden der Kindeseltern, wenn diese in Deutschland geboren sind
- Eventuell Einbürgerungsurkunden, sofern die Kindeseltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben
- Sofern die Ehe im Ausland geschlossen wurde: eine Heiratsurkunde mit deutscher beglaubigter Übersetzung oder eine internationale Heiratsurkunde. Diese ist in der Regel bei dem Standesamt des Eheschließungsortes zu erhalten.

Für Vertriebene oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden zusätzlich benötigt:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler- oder Vertriebenenausweis, Registrarschein
- Namensbescheinigung nach § 94 BVFG (Bundesvertriebenengesetz), sofern bereits eine Namensklärung abgegeben wurde und die Namensführung von den Originalurkunden (Heirats- oder Geburtsurkunden) abweicht.

Vorlage fremdsprachiger Personenstandsurkunden zur Anmeldung der Geburt des Kindes:

- Fremdsprachige Personenstandsurkunden werden jeweils in der Originalausfertigung mit deutscher Übersetzung oder gegebenenfalls als mehrsprachige, internationale Ausfertigung benötigt

## **b) Die Anmeldung der Geburt eines Kindes, wenn die Mutter nicht verheiratet ist**

### **Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung?**

Zur Anmeldung bei Kindern, deren Mutter nicht verheiratet ist, werden neben den unter Punkt a) genannten Dokumenten für verheiratete Paare zudem die nachfolgenden Dokumente benötigt:

- Die Geburtsanzeige (erhalten Sie im Krankenhaus) legen Sie bitte der Standesbeamtin/dem Standesbeamten zusammen mit den nachfolgend genannten Unterlagen vor:
  - Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Einbürgerungsurkunden, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben



#### – Wenn die Mutter ledig ist

- Eine Geburtsurkunde der Mutter im Original, gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung oder eine mehrsprachige, internationale Geburtsurkunde (zu erhalten bei dem Geburtsstandesamt der Kindesmutter)

#### – Wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist

- Urkundlicher Nachweis über die letzte Eheschließung und deren Auflösung (zum Beispiel Eheurkunde); diese Urkunden erhalten Sie im Bedarfsfall bei dem Standesamt des Eheschließungsortes
- Gegebenenfalls wird auch das rechtskräftige Scheidungsurteil benötigt, sofern die Auflösung der Ehe nicht aus den vorgenannten Urkunden zu ersehen ist
- Ist die letzte Ehe im Ausland geschlossen worden, wird eine mehrsprachige, internationale Eheurkunde und im Fall einer Ehescheidung im Ausland, auch das Scheidungsurteil mit Übersetzung benötigt

#### – Wenn die Mutter minderjährig ist

- Eine Anmeldung seitens der Kindesmutter ist möglich. Von Amts wegen wird zudem eine Amtsvormundschaft eingerichtet, die vom Referat Erziehung und Bildung geführt wird. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung oder Sorgerechtsklärung kann unter gewissen Umständen, jedoch nur mit Zustimmung des Referates Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt), erfolgen.

#### Die Amtsvormundschaft:

Ziel der Amtsvormundschaft ist:

- a) Die Feststellung der Vaterschaft
- b) Die Regulierung der Unterhaltsansprüche
- c) Die gesetzliche Vertretung

Die Amtsvormundschaft endet automatisch mit der Volljährigkeit der Kindesmutter. Volljährige Mütter haben durch die freiwillige Beantragung einer Beistandschaft die Möglichkeit, weitere Hilfestellungen in Fragen von Unterhaltsansprüchen zu erhalten.

Sollen bei nicht miteinander verheirateten Kindeseltern die Angaben des Vaters sofort bei der Anmeldung in der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt werden, ist die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung durch den Kindesvater notwendig. Diese kann vor Geburt des Kindes bereits beim Referat Erziehung und Bildung abgegeben werden und ist bei Anmeldung des Kindes eventuell mit einer gleichzeitig abgegebenen Sorgeerklärung vorzulegen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Vater wird dann nachgetragen oder sie wird direkt bei der Anmeldung des Kindes abgegeben. In diesem Fall müssen beide Kindeseltern persönlich zur Anmeldung des Kindes im Standesamt vorsprechen. Eine vorherige Rücksprache mit dem Standesamt wird empfohlen. Für den Kindesvater werden die gleichen Unterlagen wie für die Mutter benötigt.



### **Bearbeitungshinweise**

Gebühren: Die Gebühr für die Ausstellung einer Geburtsurkunde beträgt 10,00 Euro. Sofern weitere Ausfertigungen der Urkunde im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden können, beträgt die Gebühr für jede weitere Ausfertigung dieser Urkunde 5,00 Euro. Sie erhalten vom Standesamt bei der Anmeldung Ihres Kindes entsprechende Bescheinigungen für die Beantragung des Kindergeldes, des Elterngeldes, der Krankenkasse und gegebenenfalls der Taufe.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

#### **Kontakt**

Standesamt Gelsenkirchen  
Schloss Horst  
Turfstraße 21  
45875 Gelsenkirchen  
E-Mail: [standesamt@gelsenkirchen.de](mailto:standesamt@gelsenkirchen.de)

#### **Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten:  
Mo., Di. 8.00 – 16.00 Uhr  
Mi. 8.00 – 14.00 Uhr  
Do. 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Ansprechpartnerin:  
Frau Faber  
Tel.: 0209/169-6127



## 2) Die finanziellen Unterstützungen: Die Antragstellung für Kindergeld und Kinderzuschlag

### Das Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. An in Deutschland wohnende ausländische Eltern kann Kindergeld gewährt werden, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind 184,00 Euro, für das dritte Kind 190,00 Euro sowie für das vierte und weitere Kinder 215,00 Euro. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern monatlich gezahlt.

Das Kindergeld wird für alle Kinder grundsätzlich bis zur Volljährigkeit gewährt. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung (z. B. Schule, Studium, Ausbildung) befindet, ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht (Ausbildungswilligkeit) oder bestimmte Freiwilligendienste absolviert. Kinder ohne Arbeitsplatz, die bei den Behörden als Arbeitsuchende gemeldet sind, können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Kindergeld erhalten.

Zu beantragen ist das Kindergeld schriftlich bei der zuständigen Familienkasse. Für Eltern, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist dies in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des Dienstherrn.

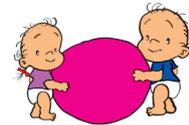
Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Familienkasse. Kindergeldanträge stehen zum Download bereit unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

#### Kontakt

Bundesagentur für Arbeit  
Familienkasse Nordrhein-Westfalen-Nord  
Universitätsstraße 66  
44789 Bochum  
Tel.: 0800/4555530 (kostenfrei)  
E-Mail: [Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F15@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F15@arbeitsagentur.de)  
(für Kindergeld)  
E-Mail: [Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F42@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F42@arbeitsagentur.de)  
(für Kinderzuschlag)

#### Öffnungszeiten

Öffnungszeiten:  
Mo. – Di. 7.30 – 12.30 Uhr  
Do. 7.30 – 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr



## Der Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- Für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- Die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900,00 Euro für Elternpaare, 600,00 Euro für Alleinerziehende erreichen
- Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt
- Der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag evtl. Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht

Übersteigt das Erwerbseinkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf, vermindert sich der Kinderzuschlag für jede zehn Euro, die Eltern mehr verdienen, um fünf Euro. Eigenes Einkommen der Kinder wie zum Beispiel Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente wird als bedarfsmindernd auf den Kinderzuschlag angerechnet. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Kinderzuschlag ist eine vom Bundeskindergeldgesetz geregelte Familienleistung und ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Antragsvordrucke gibt es in jeder Familienkasse oder im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Seit dem 1. Januar 2011 können Eltern, die den Kinderzuschlag beziehen, neben der Geldleistung von unverändert maximal 140,00 Euro pro Kind für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke. Weitere Informationen finden Sie außerdem unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).



## 3) Die Antragstellung für das Elterngeld

### Das Elterngeld

Das Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder nach dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Anders als beim Erziehungsgeld gibt es beim Elterngeld keine Einkommensgrenzen. Somit kann jede Mutter und jeder Vater in den Genuss des Elterngeldes kommen. Grundsätzlich werden monatlich 67 Prozent des Nettoeinkommens als Elterngeld gewährt. Für Elterngeldberechtigte mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von über 1.200,00 Euro vor der Geburt, sinkt die Ersatzrate von 67 auf 65 Prozent. Alle Eltern bekommen mindestens den Sockelbetrag in Höhe von 300,00 Euro. Das Elterngeld wird ab 1. Januar 2011 vollständig auf das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Eine Ausnahme hiervon bilden alle Elterngeldberechtigten, die in den 12 Monaten vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Bei ihnen bleibt das durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300,00 Euro im Monat anrechnungsfrei. Maximal werden 1.800,00 Euro Elterngeld bezahlt.

### Die Antragsfristen

Die Antragstellung muss bis zum Ende des dritten Lebensmonats des Kindes vorliegen.

### Die Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist schriftlich bei der Elterngeldkasse der Stadt Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 7, 45875 Gelsenkirchen zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben. Es empfiehlt sich, den Antrag persönlich bei der Elterngeldkasse abzugeben, damit bei Bedarf die noch offenen Fragen im Gespräch geklärt werden können.

### Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter

- Die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- Nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- Mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- Einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist
- Adoptiveltern
- Und andere, die das Kind bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern betreuen

### Die Leistungsgewährung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Elterngeld im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist (§ 6 BEEG). Der Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfällt (§ 4 Abs. 4 BEEG).

### Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe des gezahlten Elterngeldes zum Ausgleich für das wegfallende Erwerbseinkommen beträgt 67 Prozent des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich verfügbaren Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800,00 Euro. Für Eltern mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von über 1.200,00 Euro vor der Geburt, sinkt die Ersatzrate von 67 auf 65 Prozent. Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300,00 Euro monatlich. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der Anspruch auf Elterngeld erhöhen.



## Die Elternzeit

Die Elternzeit eröffnet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen, ohne gleichzeitig den Kontakt zum Beruf zu verlieren. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

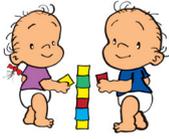
- Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Großeltern.
- Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung oder in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der/des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Sollten Sie noch Fragen haben wie beispielsweise:

- Wann wird Elterngeld gezahlt?
  - In welcher Höhe steht mir Elterngeld zu?
  - Wer kann wo Elterngeld beantragen?
  - Wie lange wird Elterngeld gezahlt?
  - Wo befindet sich die Elterngeldkasse und wer ist mein Ansprechpartner?
- stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterngeldkasse gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Suchbegriff: Elterngeld)

Ein Elterngeldrechner ist zu finden unter: [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner)



## Kontakt

Referat Erziehung und Bildung  
 Elterngeldkasse  
 Wildenbruchplatz 7  
 45875 Gelsenkirchen

Christian Machaczek  
 Leiter der Abteilung Beistandschaften/  
 Amtsvormundschaften, Unterhalts-  
 vorschuss- und Elterngeldkasse  
 Tel.: 0209/169-9401  
 Fax: 0209/169-9471

Maria Spiekermann  
 Elterngeldkasse  
 Tel.: 0209/169-9445  
 Fax: 0209/169-9471

Petra Kulinna  
 Elterngeldkasse  
 Tel.: 0209/169-2961  
 Fax: 0209/169-9471

Klaus Tackenberg  
 Elterngeldkasse  
 Tel.: 0209/169-2969  
 Fax: 0209/169-9471

## Öffnungszeiten

Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
 Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

## Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld stellt eine neue Finanzleistung als Unterstützung für Eltern dar, die ihre Kinder im privaten Umfeld betreuen und keine staatliche Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Das Betreuungsgeld steht ab dem 1. August 2013 den Eltern zur Verfügung, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren sind.

### Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer:

- Seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- Mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- Dieses Kind selbst betreut und erzieht
- Für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kinderpflege in Anspruch nimmt
- Im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Ehepaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat

Die Eltern müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben. Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.



Auch für adoptierte Kinder unter drei Jahren und für mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommene Kinder in diesem Alter kann Betreuungsgeld bezogen werden. Wer Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann ebenfalls Betreuungsgeld erhalten.

Für alleinerziehende Mütter und Väter gelten beim Betreuungsgeld grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Elternpaare.

#### **Wie hoch ist der Anspruch?**

Bis zum 31.07.2014 beträgt der Anspruch monatlich 100 Euro. Ab dem 01.08.2014 werden 150 Euro ausgezahlt.

#### **Ab wann kann Betreuungsgeld bezogen werden?**

Das Betreuungsgeld kann vom 1. August 2013 an für Kinder mit Geburtsdatum ab dem 1. August 2012 bezogen werden.

Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes.

#### **Kann Betreuungsgeld auch schon vor Beginn des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden?**

Wenn die Eltern das ihnen zustehende Elterngeld bereits vollständig in Anspruch genommen und damit verbraucht haben, kann Betreuungsgeld schon vor dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Der Bezug von Betreuungsgeld endet auch in diesen Fällen nach 22 Monaten und somit vor dem 36. Lebensmonat des Kindes. Solange noch ein theoretischer Anspruch auf Elterngeld (zum Beispiel der Partnermonate) besteht, ist ein vorzeitiger Bezug von Betreuungsgeld nicht möglich.

#### **Wie und wo wird das Betreuungsgeld beantragt?**

Über den Betreuungsgeldantrag entscheidet die zuständige Betreuungsgeldstelle per Bescheid. Das Betreuungsgeld wird schriftlich beantragt. Eine rückwirkende Gewährung ist möglich für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist.

#### **Kontakt**

Referat Erziehung und Bildung  
Team Elterngeldkasse und Betreuungsgeld  
Wildenbruchplatz 7  
45888 Gelsenkirchen

Ansprechpartner:  
Frau Spiekermann (Teamleitung)  
Tel.: 0209/169-9445  
Fax: 0209/169-9471

Frau Schlicht-Pastors  
Tel.: 0209/169-9874  
Fax: 0209/169-9471

Frau Mrowitzki-Amling  
Tel.: 0209/169-9873  
Fax: 0209/169-9471

#### **Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten:  
Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung



## 4) Die Krankenkasse und andere Versicherungen

Zur Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse wird Ihnen vom Standesamt eine entsprechende Bescheinigung überreicht. Diese müssen Sie Ihrer Krankenkasse vorlegen, so dass Ihr Kind mitversichert wird.

Bei bereits bestehenden Familienversicherungen miteinander verheirateter Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos aufgenommen.

Bei minderjährigen Eltern, die noch selbst über ihre eigenen Eltern versichert sind, wird das Kind bei den Eltern der Kindesmutter oder des Kindesvaters kostenlos mitversichert.

Diese Regelungen gelten für alle gesetzlichen Krankenversicherungen, unabhängig von der jeweiligen Institution.



## 5) Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

### Der Unterhaltsvorschuss

#### Was bedeutet Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsvorschussleistungen stehen – unter bestimmten Voraussetzungen – allein erziehenden Elternteilen für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr für maximal 72 Monate oder sechs Jahre zu, wenn der andere Elternteil keine Unterhaltszahlungen leistet oder diese unter dem festgesetzten Regelbedarf liegen.

#### Die Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gelsenkirchen zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse persönlich abzugeben, damit bei Bedarf die noch offenen Fragen im Gespräch geklärt werden können.

#### Leistungsgewährung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden die zustehenden Leistungen monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG erlischt mit Ablauf des Tages, an dem ein Grund eintritt, der einen Anspruch ausschließt, zum Beispiel:

- Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes
- Heirat des allein erziehenden Elternteils
- Zusammenziehen der allein erziehenden Mutter mit dem Vater des Kindes
- Monatliche Unterhaltszahlungen an den Anspruchsberechtigten in mindestens der Leistungshöhe der Unterhaltsvorschusskasse

Die Leistungsempfängerin und der Leistungsempfänger haben die für die UVG-Leistungen maßgeblichen Veränderungen der Unterhaltsvorschusskasse bekannt zu geben. Die Auskunfts- und Anzeigepflicht des allein erziehenden Elternteils beginnt mit der Antragstellung und erlischt mit der Einstellung der Leistungen nach dem UVG.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Unterhaltsvorschussleistungen haben wie beispielsweise:

- Wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- In welcher Höhe steht meinem Kind Unterhaltsvorschuss zu?
- Wer kann wo Unterhaltsvorschuss beantragen?
- Wie lange wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- Wo befindet sich die Unterhaltsvorschusskasse und wer ist meine Ansprechpartnerin oder mein Ansprechpartner?

stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse gerne zur Verfügung.


**Kontakt**
**Öffnungszeiten**

Referat Erziehung und Bildung  
 Unterhaltsvorschusskasse  
 Wildenbruchplatz 7  
 45875 Gelsenkirchen

Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
 Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Holmer Wisdorf  
 Teamleiter der Unterhaltsvorschusskasse  
 Tel.: 0209/169-9460  
 Fax: 0209/169-9471

Christian Machaczek  
 Leiter der Abteilung Beistandschaften/  
 Amtsvormundschaften, Unterhalts-  
 vorschuss- und Elterngeldkasse  
 Tel.: 0209/169-9401  
 Fax: 0209/169-9471

Vera Thiel  
 Leitung Antragsannahme  
 Tel.: 0209/169-9402  
 Fax: 0209/169-9471

Lars Rech  
 Leitung Leistungsgewährung  
 Tel.: 0209/169-9466  
 Fax: 0209/169-9471



## Der Unterhalt

### Unterhaltsfragen

Fragen des Unterhalts stellen für Alleinerziehende häufig ein besonders kritisches Thema dar. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich sehr umfangreich und kompliziert. Das Referat Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt) unterstützt Alleinerziehende bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. In entsprechenden Fällen können die Sorgeberechtigten eine „Beistandschaft“ einrichten lassen. Diese steht dem allein erziehenden Elternteil bei, wenn es darum geht, Unterhalt einzuziehen, der den Kindern zusteht.

Über die Höhe der zu leistenden Zahlungen gibt die „Düsseldorfer Tabelle“ Auskunft: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Die Rechtsprechung ist zusammengestellt in den „Hammer Leitlinien“. Bei entsprechenden Voraussetzungen zahlt die Unterhaltsvorschusskasse, um keine Härten entstehen zu lassen, Unterhaltsvorschussleistungen.

## Die Beistandschaft

### Was bedeutet eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Referates Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt) und hat zwei Aufgaben:

- Die Vaterschaft festzustellen und
- Die jeweiligen Unterhaltsansprüche zu ermitteln und geltend zu machen

Eine Beistandschaft kann der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht; bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, mit schriftlichem Antrag beim Referat Erziehung und Bildung einrichten lassen. Sie endet, wenn der antragstellende Elternteil dies schriftlich verlangt. Auskunft über eine Beistandschaft geben – neben den jeweiligen Beiständen – die nachfolgend aufgeführten Personen.

### Kontakt

### Öffnungszeiten

Referat Erziehung und Bildung  
Wildenbruchplatz 7  
45888 Gelsenkirchen  
(blaues Gebäude, Eingang Augustastraße)

Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Doris Kastrup  
Teamleitung  
Tel.: 0209/169-9461  
Fax: 0209/169-9471

Brigitte Kerkering  
Teamleitung  
Tel.: 0209/169-9455  
Fax: 0209/169-9471

Bettina Fröhlich  
Tel.: 0209/169-9451  
Fax: 0209/169-9471



## Die Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter muss beurkundet werden. Dies kann unter anderem beim Referat Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt) erfolgen.

### Wie mache ich meine Unterhaltsansprüche geltend?

#### Die Beurkundung und Heranziehung

Eine Unterhaltsverpflichtung kann vom Referat Erziehung und Bildung beurkundet werden. Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Ist der Unterhalt strittig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Auskunft über die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung, zu Fragen der Unterhaltssicherung sowie zu ihrer Beurkundung und der Heranziehung von Unterhaltsansprüchen, geben die nachfolgend aufgeführten Personen.

#### Kontakt

#### Öffnungszeiten

Referat Erziehung und Bildung  
 Wildenbruchplatz 7  
 45888 Gelsenkirchen  
 (blaues Gebäude, Eingang Augustastraße)

Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
 Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Doris Kastrup  
 Teamleitung  
 Tel.: 0209/169-9461  
 Fax: 0209/169-9471

Brigitte Kerkering  
 Teamleitung  
 Tel.: 0209/169-9455  
 Fax: 0209/169-9471

Bettina Fröhlich  
 Tel.: 0209/169-9451  
 Fax: 0209/169-9471

Ute Sdunek  
 Tel.: 0209/169-9396  
 Fax: 0209/169-9471



## Die Sorgeerklärung

### Die Negativbescheinigungen und Sorgeerklärungen

Die Pflicht und das Recht der elterlichen Sorge für das Kind haben verheiratete Eltern gemeinsam. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat kraft Gesetzes, die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht. Sie kann dieses durch eine Negativbescheinigung nachweisen. Hierin wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen der Kindeseltern vorliegen. Die Negativbescheinigung kann beim Referat Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt) angefordert werden. Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch eine übereinstimmende Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind übernehmen. Diese Erklärung kann beim Referat Erziehung und Bildung (Beistandschaft) oder vor einem Notar beurkundet werden. Auskunft über Sorgeerklärungen und Negativbescheinigungen geben die nachfolgend aufgeführten Personen.

#### Kontakt

#### Öffnungszeiten

Referat Erziehung und Bildung  
Wildenbruchplatz 7  
45888 Gelsenkirchen  
(blaues Gebäude, Eingang Augustastraße)

Mo. 08.30 – 12.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Doris Kastrup  
Teamleitung  
Tel.: 0209/169-9461  
Fax: 0209/169-9471

Brigitte Kerkering  
Teamleitung  
Tel.: 0209/169-9455  
Fax: 0209/169-9471

Angelika Kather  
Tel.: 0209/169-9462  
Fax: 0209/169-9471



## GEfördert! Damit Ihr Kind weiterkommt! Die Gelsenkirchener Leistungen für Bildung und Teilhabe

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen werden gefördert.

### Wer kann diese Leistungen erhalten?

Einen Anspruch auf Leistungen haben alle, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

### Welche Leistungen gibt es?

- Ein- oder mehrtägige Ausflüge an Kindertageseinrichtung oder Schule**  
 Die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung werden bei vorheriger Beantragung übernommen. Die Anträge hält Ihre Schule oder Kindertageseinrichtung bereit.
- Schulbedarf**  
 Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung im August 70 Euro und im Februar 30,00 Euro, um die Anschaffung von Schulmaterialien zu erleichtern. Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten die Zahlungen automatisch, andere Berechtigte müssen einen kurzen Antrag stellen.
- Lernförderung (Nachhilfe)**  
 Wenn das Klassenziel (z. B. die Versetzung) gefährdet ist, können die Kosten für eine notwendige Nachhilfe übernommen werden. Die Schule ist erster Ansprechpartner für konkrete Förderangebote. Voraussetzung für die Übernahme einer Förderung ist eine entsprechende Bestätigung der Schule über den Förderbedarf.
- Zuschuss zum Mittagessen**  
 Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können teilnehmende Kinder einen Zuschuss erhalten. Für jede Mahlzeit ist dann nur ein Eigenanteil von 1 Euro zu leisten. Auch diesen Vordruck halten Schule und Kindertageseinrichtung für Sie bereit.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**  
 Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit 10,00 Euro im Monat unterstützt werden. Dieser Betrag kann z. B. zur Finanzierung von monatlichen Mitgliedsbeiträgen in (Sport-)vereinen, für Musikunterricht oder – über mehrere Monate angespart – für gemeinschaftliche Freizeitangebote dienen, sofern die Anbieter und deren Angebote anerkannt werden.

**Anträge** gibt es in der Schule oder Kita, im IAG, in unseren Kundenbüros und auch im Internet. Auf der Internetseite [www.gefoerdert-in-gelsenkirchen.de](http://www.gefoerdert-in-gelsenkirchen.de) finden Sie weitere Informationen und Anträge zum herunterladen.

#### Kontakt

Stadt Gelsenkirchen –  
 Referat Erziehung und Bildung  
 Kundenbüro Bildung und Teilhabe  
 Horster Straße 6  
 45897 Gelsenkirchen  
 oder  
 Bochumer Straße 4  
 45879 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/169-3700

#### Öffnungszeiten

Mo. 08.00 – 13.00 Uhr  
 Di. 08.00 – 15.30 Uhr  
 Mi. 08.00 – 13.00 Uhr  
 Do. 08.00 – 18.00 Uhr  
 Fr. 08.00 – 13.00 Uhr



## 6) Die Berücksichtigung eines Kindes bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM – (vormals: Lohnsteuerkarte)

### Die Änderung der Lohnsteuerkarte

Vom Standesamt erhalten Sie eine Geburts- bzw. Abstammungsurkunde. Mit dieser können Sie bei einem der nachfolgenden Finanzämter entsprechende Freibeträge ändern lassen.

**Bitte vergessen Sie Ihren Personalausweis nicht!**

Kontakt	Öffnungszeiten
Finanzamt Gelsenkirchen Nord Bürgerbüro Rathausplatz 1 45894 Gelsenkirchen	Mo. 07.30 – 15.00 Uhr Di. – Mi. 07.30 – 14.00 Uhr Do. 07.30 – 17.00 Uhr
Ansprechpartner Frau Honrath Tel.: 0209/3682204	
Finanzamt Gelsenkirchen Süd Service- und Informationsstelle (SIST) Zeppelinallee 9-13 45879 Gelsenkirchen	Mo. 08.00 – 15.00 Uhr Di. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Service-Hotline 0209/173-1960	



## 7) Informationen zu den Themen Mutterschutz und Elternzeit

### Der Mutterschutz

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz sowie einen speziellen Kündigungsschutz von vier Monaten nach der Entbindung.

Die Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung ermöglichen es Ihnen, sich völlig unbelastet von einer beruflichen Arbeitsleistung auf Ihr Kind einzustellen und sich zu erholen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Während dieser Zeit erhalten Sie Mutterschaftsgeld. Anschließend können Sie oder der Vater des Kindes Elternzeit und das Elterngeld in Anspruch nehmen.

#### Wer hat Anspruch auf Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also für:

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten
- Heimarbeiterinnen
- Angestellte und Arbeiterinnen im Öffentlichen Dienst
- Auszubildende

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen.

#### Der Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Sie selbst haben jedoch das Recht, während der Schwangerschaft und der acht- bzw. zwölfwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung zum Ende der jeweiligen Schutzfrist zu kündigen. Eine Frist müssen Sie dabei nicht einhalten. Den Kündigungsschutz genießen Sie weiter, wenn Sie nach der Schutzfrist in Elternzeit gehen.

Sie haben zwei Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis zu kündigen: Mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit oder aber zu einem anderen Zeitpunkt während sowie nach Beendigung der Elternzeit, wobei Sie gesetzliche und vertragliche Kündigungsfristen einhalten müssen.



## Die Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Personen in der Berufsausbildung können Elternzeit – sowohl allein als auch gemeinsam – in Anspruch nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater sie beantragt, und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt.

Die Elternzeit beträgt für jeden Elternteil höchstens drei Jahre und endet grundsätzlich mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden. Da die Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird, wird bei einer Übertragung dem übernehmenden Elternteil die Elternzeit der Partnerin oder des Partners nicht angerechnet.

Elternzeit kann insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen bzw. acht Wochen vor ihrem Beginn – in dringenden Fällen auch kurzfristiger – schriftlich bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils beantragt werden. Dabei sollten Sie mitteilen, wie lange Sie innerhalb von zwei Jahren Elternzeit nehmen möchten, wobei das dritte Jahr später festgelegt werden kann. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, sollte spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn verbindlich beantragt werden. Die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr verpflichtet nur diese Arbeitgeberin oder diesen Arbeitgeber, so dass bei einem Wechsel zu einer neuen Arbeitgeberin oder einem neuen Arbeitgeber die Übertragung entfallen kann.

Während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht Kündigungsschutz, das heißt, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Gewerbeaufsichtsämtern eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der entsprechenden Fristen kündigen, zum Ende der Elternzeit jedoch nur mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist bei der bisherigen Arbeitgeberin oder beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.



## 8) Informationen für schulpflichtige Mütter

### Die Schulpflichtbefreiung

Mit der Geburt eines Kindes ist meistens ein weiterer Besuch der Schule nicht möglich. Junge Mütter haben dann die Möglichkeit, sich von der Schulpflicht befreien zu lassen. Hierzu muss ein Antrag auf Befreiung ausgefüllt werden. Er ist bei der Schule erhältlich und sollte auch dort wieder abgegeben werden. Der Antrag muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern der Schülerin unterschrieben werden. Dem Antrag muss beigefügt werden:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Die Bescheinigung vom Referat Erziehung und Bildung (ehemals Jugendamt), dass das Kind von der schulpflichtigen Mutter betreut wird

Die Schule schickt den Antrag zur Bezirksregierung nach Münster. Bis zur Genehmigung seitens der Bezirksregierung ist die Mutter schulpflichtig. Falls andere Personen das Kind tagsüber betreuen, ist eine Befreiung von der Schulpflicht nicht möglich.



## Kontakt

### **GeKita – Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung**

Tageseinrichtungen für Kinder  
Svenja Neumann

Tel.: 0209/169-2349

E-Mail: [svenja.neumann@gekita.de](mailto:svenja.neumann@gekita.de)

Integrative Plätze

Nursel Balci

Tel.: 0209/169-9469

E-Mail: [nursel.balci@gekita.de](mailto:nursel.balci@gekita.de)

Tageseinrichtungen für Kinder  
Mechthild Löken, Zimmer 708

Tel.: 0209/169-9345

E-Mail: [mekthild.loeken@gekita.de](mailto:mechthild.loeken@gekita.de)

Alexandra Bansemir, Zimmer 707b

Tel.: 0209/169-9308

E-Mail: [alexandra.bansemir@gekita.de](mailto:alexandra.bansemir@gekita.de)

Koordination Sprachförderung  
Gabriele Ihde

Tel.: 0209/169-9384

E-Mail: [gabriele.ihde@gekita.de](mailto:gabriele.ihde@gekita.de)

Koordination Familienzentren  
Markus Bühler

Tel.: 0209/169-9437

E-Mail: [markus.buehler@gekita.de](mailto:markus.buehler@gekita.de)

### **Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Edgar Hemming

Tel.: 0201/867533621

E-Mail: [edgar.hemming@bistum-essen.de](mailto:edgar.hemming@bistum-essen.de)

### **Caritasverband für das Bistum Essen e. V. Referat Kinder und Jugend**

Irmgard Handt

Tel.: 0201/81028522

E-Mail: [irmgard.handt@caritas-essen.de](mailto:irmgard.handt@caritas-essen.de)

### **Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Fachberatung für evangelische Kindergärten**

Christiane Wegers

Tel.: 0209/1798540

E-Mail: [christiane.wegers@kk-ekvw.de](mailto:christiane.wegers@kk-ekvw.de)

## 9) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

### Die Gelsenkirchener Kindertageseinrichtungen

Insgesamt 121 Tageseinrichtungen halten in Gelsenkirchen ca. 8.300 Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung bereit. Für Schulkinder bieten die offenen Ganztagschulen Betreuungsplätze an.

Die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) ist öffentlicher Träger städtischer Kindertagesstätten. Weitere Einrichtungen befinden sich in der Trägerschaft der evangelischen und katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt oder von Elterninitiativen. Außerdem gibt es einen Waldorfkindergarten sowie einige private Einrichtungen.

Grundlage für die Arbeit der Tageseinrichtungen ist das Kinderbildungsgesetz – KiBiz. Kindertageseinrichtungen haben demnach einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, gehört zu ihren Kernaufgaben.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden und stehen allen Kindern, unabhängig von Kultur und Religion, offen. Sie arbeiten auf der Grundlage des „Trägerkonzeptes der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ und beziehen sich auf die Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Trägerkonzept ist in den Downloads im Internet unter der Adresse [www.erziehung-undbildung-gelsenkirchen.de](http://www.erziehung-undbildung-gelsenkirchen.de) in der Kategorie „Betreuen“ im Bereich „Tageseinrichtungen“ oder unter [www.gekita.de](http://www.gekita.de) verfügbar. Vor diesem Hintergrund hat jede Einrichtung eine individuelle auf sie zugeschnittene Konzeption entwickelt, die vor Ort ebenfalls eingesehen werden kann.

Mit Inkrafttreten des KiBiz zum 1. August 2008 haben Sie als Eltern die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungszeiten zu wählen. Sie können je nach Bedarf entweder 25, 35 oder, wenn Sie berufstätig oder in Ausbildung sind, 45 oder über 45 Stunden buchen.

Nicht jede Einrichtung bietet sämtliche Betreuungszeiten bzw. Plätze für alle Altersgruppen an. Über das Angebot in Ihrer Nähe können Sie sich im Internet oder bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung informieren. Anmelden können Sie Ihr Kind (möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung) direkt vor Ort in der Tageseinrichtung für Kinder. Eine Auflistung aller Einrichtungen mit Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet unter [www.gekita.de](http://www.gekita.de) sowie unter [www.erziehung-undbildung-gelsenkirchen.de](http://www.erziehung-undbildung-gelsenkirchen.de) in der Kategorie „Betreuen“. Für allgemeine Fragen stehen Ihnen die im folgenden aufgeführten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.



## Kontakt

### Kindertagesbetreuung Freie Träger

#### Buer

Waldorfkindergarten  
Ressestraße 40  
45894 Gelsenkirchen  
Monika Stapley-Drolc  
Tel.: 0209/32114

Kindergarten Spielstube e.V.  
Romanusstraße 20  
45894 Gelsenkirchen  
Petra Rockel-Rasche  
Tel.: 0209/30824

Sunny Pre School  
Am Schifersberg 32  
45897 Gelsenkirchen  
Bianca Massey  
Tel.: 0209/8877040

Kinderhaus Rasselbande gGmbH  
Cranger Straße 2a  
45894 Gelsenkirchen  
Renate Valtwies  
Tel.: 0209/1775816

#### Altstadt

Elterninitiative Kinderland e.V.  
Husemannstraße 50  
45879 Gelsenkirchen  
Melanie Schenk  
Tel.: 0209/142523

#### Bulmke-Hüllen

Kinderhaus Bulmke e.V.  
Hohenstaufenallee 1a  
45888 Gelsenkirchen  
Ute Hein  
Tel.: 0209/205245



## Kindertagespflege – qualifizierte Betreuung für Kinder ab dem 3. Monat

Seit November 2006 können Eltern ihre Kinder auch von einer durch GeKita überprüften und qualifizierten Tagespflegeperson betreuen lassen. Diese familiennahe Betreuung ist entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder in einer kleinen Gruppe in angemieteten Wohnungen möglich. Derzeit werden rund 300 Betreuungsplätze bei insgesamt 71 Tagespflegepersonen in Gelsenkirchen öffentlich gefördert.

Die Kindertagespflege ist neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für viele Familien ein attraktives und gleichrangiges Angebot für die familiennahe Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren. Aber auch ältere Kinder können von der Tagespflege profitieren, zum Beispiel im Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule.

Im Allgemeinen werden die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson (im Sprachgebrauch Tagesmütter/-väter) oder in von GeKita angemieteten Wohnungen betreut. Alle Örtlichkeiten werden vor Beginn der Betreuungsverhältnisse von GeKita überprüft, ob sie den Anforderungen an die Kindertagespflege entsprechen. Sie müssen die Sicherheitsstandards erfüllen, hygienisch einwandfrei, atmosphärisch freundlich und kindgerecht gestaltet sein.

### Pflegeerlaubnis und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Bevor eine Tagespflegeperson für GeKita tätig wird, wird die persönliche, familiäre und fachliche Eignung überprüft. Erst dann erhält sie eine Pflegeerlaubnis, die gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine Tagespflegeperson Kinder gegen Entgelt in Räumen außerhalb ihrer Wohnung, mehr als 15 Stunden wöchentlich und für mehr als drei Monate betreuen möchte.

Tagespflegepersonen, die mit GeKita zusammenarbeiten, haben – unabhängig von ihren pädagogischen Vorkenntnissen – besondere Qualifizierungskurse absolviert und sind auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden und ein pädagogisches Handlungskonzept zu erstellen. Dafür erhalten sie ein bundesweit einheitliches Zertifikat, ein „Gütesiegel“, das sie als geeignete Pflegestelle auszeichnet.

Darüber hinaus werden in Kooperation mit dem Kinderschutzbund regelmäßige Treffen für die Tagespflegepersonen organisiert und inhaltlich gestaltet. Unter pädagogischer Begleitung dienen sie dem kollegialen Austausch und der Beratung der Tagespflegepersonen.

### Flexible Betreuungszeiten in der Kindertagespflege

Die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege sind flexibel gestaltbar und richten sich nach den Arbeitszeiten der Eltern. Diese Flexibilität kommt vor allem Eltern zugute, die in wechselnden Schichten arbeiten. Es können sogar Wochenend- und Übernacht-Betreuungen vereinbart werden. Auch bei Krankheit oder Urlaub bieten wir verlässliche Vertretungslösungen an, so dass die Kinder auch in diesen Fällen gut aufgehoben sind.

## Kontakt

GeKita 3.4  
Pädagogische Dienste und  
Koordination Kindertages-  
pflege  
Besuchsadresse  
Wildenbruchplatz 7  
45879 Gelsenkirchen

Beratung, Vermittlung und  
pädagogische Begleitung:  
Manuela Freitag  
Tel.: 0209/169-3521  
E-Mail:  
[manuela.freitag@gekita.de](mailto:manuela.freitag@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
pädagogische Begleitung:  
Ulrike Gertz  
Tel.: 0209/169-2184  
E-Mail: [ulrike.gertz@gekita.de](mailto:ulrike.gertz@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
pädagogische Begleitung:  
Joachim Kasemann  
Tel.: 0209/169-2124  
E-Mail:  
[joachim.kasemann@gekita.de](mailto:joachim.kasemann@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
pädagogische Begleitung:  
Jessica Pyttlik  
Tel.: 0209/169-9840  
E-Mail:  
[jessica.pyttlik@gekita.de](mailto:jessica.pyttlik@gekita.de)



### Modell Mini-Kita

Eine gute Vorbereitung für die spätere Kita ist die Betreuung in einer Mini-Kita. Derzeit werden in 18 angemieteten Wohnungen in verschiedenen Stadtteilen von jeweils zwei Tagespflegepersonen kleine Gruppen von bis zu 9 Kindern unter 3 Jahren betreut. Eine Kooperation mit nahegelegenen Tageseinrichtungen ermöglicht gemeinsame Veranstaltungen, Nutzung von Kita Räumen und des Außengeländes sowie eine sanfte Eingewöhnung an die zukünftige Kita .

### Vermittlung und Vertragsgestaltung

Das Team „Kindertagespflege“ bei GeKita bietet Eltern eine individuelle und fachliche Beratung, damit sie zwischen den möglichen Betreuungsangeboten und -konzepten für ihr Kind wählen können. Im Anschluss an die Beratung erfolgt eine schnelle und passgenaue Vermittlung an eine Tagespflegeperson.

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses wird der Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tagespflege geschlossen, der Sicherheit für die drei Vertragsparteien (Eltern, Tagespflegeperson und GeKita) bietet. Der Betreuungsvertrag wird mindestens über eine Laufzeit von sechs Monaten abgeschlossen; dies schafft eine Planbarkeit und Verlässlichkeit für alle Seiten.

### So finden Sie eine Tagespflegeperson

Falls Sie berufstätig oder arbeitsuchend sind, sich in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt teilnehmen, können Sie einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Ihr Kind muss mindestens 15 Stunden pro Woche betreut werden, damit die Tagespflegeperson dem gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden kann.

### Kontakt

GeKita 3.4  
 Pädagogische Dienste und  
 Koordination Kindertages-  
 pflege  
 Besuchsadresse  
 Wildenbruchplatz 7  
 45888 Gelsenkirchen

Beratung, Vermittlung und  
 pädagogische Begleitung:  
 Manuela Freitag  
 Tel.: 0209/169-3521  
 E-Mail:  
[manuela.freitag@gekita.de](mailto:manuela.freitag@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
 pädagogische Begleitung:  
 Ulrike Gertz  
 Tel.: 0209/169-2184  
 E-Mail: [ulrike.gertz@gekita.de](mailto:ulrike.gertz@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
 pädagogische Begleitung:  
 Joachim Kasemann  
 Tel.: 0209/169-2124  
 E-Mail:  
[joachim.kasemann@gekita.de](mailto:joachim.kasemann@gekita.de)

Beratung, Vermittlung und  
 pädagogische Begleitung:  
 Jessica Pyttlik  
 Tel.: 0209/169-9840  
 E-Mail:  
[jessica.pyttlik@gekita.de](mailto:jessica.pyttlik@gekita.de)



## Kontakt

Katholische Familienbildungs-  
stätte „Helene-Weber-Haus“ +  
Haus der Familie  
Westerholter Straße 10  
45894 Gelsenkirchen  
Frau Behrendt  
Tel.: 0209/933117-18  
E-Mail: [fbs.hwh@  
bistum-essen.de](mailto:fbs.hwh@bistum-essen.de)

## Die Babysittervermittlung und alternative Betreuungsmöglichkeiten

Mütter und Väter brauchen gute Babysitterinnen und Babysitter:

- Zur Entlastung im Alltag
- Um alle nötigen Termine und Besorgungen erledigen zu können
- Um an Kursen und Weiterbildungen teilnehmen zu können

Wir unterstützen daher Eltern – insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern – mit unseren Angeboten, die zur Entlastung von Familien beitragen: Das Mehrgenerationenhaus im Gesundheitshaus Gelsenkirchen schult Babysitterinnen und Babysitter und hilft anschließend bei der Vermittlung an Familien.

### Qualifikation und Auswahl der Babysitter

Die Babysitterinnen und Babysitter:

- Sind mindestens 16 Jahre alt
- Haben alle einen Babysitterkurs mit Zertifikat (Babysitterinnenführerschein/ Babysitterführerschein) erfolgreich abgeschlossen und besitzen Grundkenntnisse in:
  - Erste Hilfe bei Krankheit und Unfall
  - Säuglingspflege: Wie halte ich ein Baby richtig? Wie wickele, bade und füttere ich ein Baby?
  - Entwicklung des Kindes: Was kann ein Kind schon?
  - Spielpädagogik – Beschäftigungsmöglichkeiten mit Kindern: altersgemäße Spiele, beliebte Bücher, Bastelideen
  - Rechte und Pflichten einer Babysitterin oder eines Babysitters: Aufsichtspflicht, Honorar, Versicherung

Nach der Ausbildung werden die Babysitterinnen und Babysitter in einer Datei erfasst.

Ablauf der Vermittlung

- 1) Als interessierte Eltern nehmen Sie Kontakt mit dem Gesundheitshaus Gelsenkirchen oder der Katholischen Familienbildungsstätte „Helene-Weber-Haus“ auf.
- 2) Dort gibt man Ihnen Telefonnummern von potenziellen Babysitterinnen und Babysittern, die in Ihrer Umgebung wohnen.
- 3) Die Babysitterin oder der Babysitter ist Ihr Vertragspartner: Sie nehmen Kontakt zu ihr/ihm auf und führen die Honorarverhandlungen.

## Kontakt

Petra Schröder  
Anke Jedamzik  
Tel.: 0209/273011

### Vermittlung von Leihomas und Leihopas

Wenn Sie Interesse an einer kostenlosen Vermittlung von Leihomas und Leihopas durch den Kinderschutzbund Gelsenkirchen e.V. haben, wenden Sie sich an die folgenden Kontaktpersonen:



## Die Elternbeiträge für die Betreuung Ihres Kindes

Nach Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreuen lassen möchten, wenden Sie sich für die Beitragsberechnung an die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) „Team Elternbeiträge“. Hier werden die Elternbeiträge für das gesamte Stadtgebiet Gelsenkirchen berechnet und festgesetzt. Seit dem 1. August 2008 gelten Beitragssetzung und Beitragstabelle sowohl für Kinder in Tageseinrichtungen als auch für Kinder in der Tagespflege.

Die Elternbeiträge sind gestaffelt nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern und abhängig von dem Alter des Kindes und der für die Betreuung gebuchten Stundenzahl. Bei einer Betreuung von über 35 Stunden wöchentlich zwischen 12.30 und 14.00 Uhr, ist die Teilnahme an der vom jeweiligen Träger angebotenen Mittagsverpflegung verbindlich und zusätzlich zu dem errechneten Elternbeitrag zu zahlen.

Die Vordrucke „Merkblatt zum Elterneinkommen“ und „Verbindliche Erklärung“ erhalten Sie in den Tageseinrichtungen oder bei GeKita.

**Tabelle für Elternbeiträge (Stand November 2010)**

für Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen der Eltern	bis 25 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 35 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 45 Std./Woche Beitrag monatlich	über 45 Std./Woche Beitrag monatlich
bis 17.500 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 20.000 Euro	56,00 Euro	67,00 Euro	90,00 Euro	109,00 Euro
bis 25.000 Euro	65,00 Euro	78,00 Euro	104,00 Euro	125,00 Euro
bis 30.000 Euro	75,00 Euro	89,00 Euro	119,00 Euro	141,00 Euro
bis 35.000 Euro	95,00 Euro	114,00 Euro	152,00 Euro	179,00 Euro
bis 40.000 Euro	117,00 Euro	140,00 Euro	187,00 Euro	218,00 Euro
bis 45.000 Euro	135,00 Euro	161,00 Euro	215,00 Euro	250,00 Euro
bis 50.000 Euro	152,00 Euro	182,00 Euro	243,00 Euro	284,00 Euro
bis 60.000 Euro	178,00 Euro	213,00 Euro	284,00 Euro	334,00 Euro
bis 70.000 Euro	212,00 Euro	254,00 Euro	339,00 Euro	394,00 Euro
bis 80.000 Euro	242,00 Euro	290,00 Euro	387,00 Euro	452,00 Euro
bis 90.000 Euro	276,00 Euro	331,00 Euro	442,00 Euro	520,00 Euro
bis 100.000 Euro	315,00 Euro	377,00 Euro	503,00 Euro	594,00 Euro
bis 125.000 Euro	357,00 Euro	428,00 Euro	571,00 Euro	678,00 Euro
über 125.000 Euro	404,00 Euro	484,00 Euro	646,00 Euro	770,00 Euro

für Kinder über 2 Jahren

Jahreseinkommen der Eltern	bis 25 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 35 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 45 Std./Woche Beitrag monatlich	über 45 Std./Woche Beitrag monatlich
bis 17.500 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 20.000 Euro	22,00 Euro	26,00 Euro	35,00 Euro	41,00 Euro
bis 25.000 Euro	27,00 Euro	32,00 Euro	43,00 Euro	49,00 Euro
bis 30.000 Euro	34,00 Euro	40,00 Euro	54,00 Euro	61,00 Euro
bis 35.000 Euro	46,00 Euro	55,00 Euro	74,00 Euro	81,00 Euro
bis 40.000 Euro	60,00 Euro	71,00 Euro	95,00 Euro	102,00 Euro
bis 45.000 Euro	69,00 Euro	82,00 Euro	110,00 Euro	120,00 Euro
bis 50.000 Euro	78,00 Euro	93,00 Euro	124,00 Euro	136,00 Euro
bis 60.000 Euro	95,00 Euro	114,00 Euro	152,00 Euro	170,00 Euro
bis 70.000 Euro	121,00 Euro	145,00 Euro	194,00 Euro	212,00 Euro
bis 80.000 Euro	143,00 Euro	171,00 Euro	228,00 Euro	254,00 Euro
bis 90.000 Euro	169,00 Euro	202,00 Euro	270,00 Euro	304,00 Euro
bis 100.000 Euro	199,00 Euro	238,00 Euro	318,00 Euro	362,00 Euro
bis 125.000 Euro	233,00 Euro	279,00 Euro	372,00 Euro	430,00 Euro
über 125.000 Euro	271,00 Euro	325,00 Euro	434,00 Euro	504,00 Euro

### Kontakt

GeKita „Team Elternbeiträge“  
Bochumer Straße 12-16  
45879 Gelsenkirchen

### Grundsatzangelegenheiten Elternbeiträge

Jutta Steiner, Zimmer 308  
Tel.: 0209/169-9306

### Elternbeiträge Bezirk Nord

Ute Schulze-Gahmen, Zimmer 310  
Tel.: 0209/169-9413

### Elternbeiträge Bezirk Mitte

Sabine Nienhaus  
Zimmer 306  
Tel.: 0209/169-9370

Jenny Füller, Zimmer 307  
Tel.: 0209/169-9487

### Elternbeiträge Bezirk Mitte und Beiträge Kindertagespflege

Marina Leschinski, Zimmer 319  
Tel.: 0209/169-9400

### Elternbeiträge Bezirk West

Sabrina Jäckel, Zimmer 319  
Tel.: 0209/169-9448

### Elternbeiträge Bezirk Ost

Lena Siebel, Zimmer 320  
Tel.: 0209/169-9492

### Elternbeiträge Bezirk Süd

Verena Packmoor, Zimmer 310  
Tel.: 0209/169-9375

Corinna Demuth, Zimmer 311  
Tel.: 0209/169-9422

### Überprüfung ausgeschiedener Beitragsfälle

Gabriele Herholz, Zimmer 312  
Tel.: 0209/169-9420

Pegi Antonijevic, Zimmer 312  
Tel.: 0209/169-9417

### Elternbeiträge

### Entgelte Offene Ganztagschulen

Ina Gellings, Zimmer 313  
Tel.: 0209/169-9374

Heike Gigla, Zimmer 313  
Tel.: 0209/169-9398

**Kontakt**

Internet:

[www.stadtbibliothek-ge.de](http://www.stadtbibliothek-ge.de)E-Mail: [bibliothek.service@gelsenkirchen.de](mailto:bibliothek.service@gelsenkirchen.de)**Zentralbibliothek im  
Bildungszentrum**

Ebertstraße 19

45875 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/169-2819 (Auskunft)

Tel.: 0209/169-2844 (Verlängerung)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 11.00 – 19.00 Uhr

Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

**Stadtteilbibliothek Horst**

Turfstraße 21

45899 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/169-6126

(Auskunft und Verbuchung)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 11.00 – 13.00 Uhr

und 14.00 – 17.00 Uhr

Mi. geschlossen

**Stadtbibliothek Buer**

Kurt-Schumacher-Straße 394/396

Tel.: 0209/169-4378 (Auskunft)

Tel.: 0209/169-4565 (Verbuchung)

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Fr. 11.00 – 13.00 Uhr

und 14.00 – 17.00 Uhr

Di., Do. 14.00 – 19.00 Uhr

Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

**Stadtteilbibliothek Erle**

Cranger Straße 323

Tel.: 0209/72181

(Auskunft und Verbuchung)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 11.00 – 13.00 Uhr

und 14.00 – 17.00 Uhr

Do. geschlossen

**Fahrbibliothek/  
Mobiler Bibliotheksdienst**

Auskunft Tel.: 0209/169-2651

Mobil Tel.: 0178/8169393

## 10) Kinderbücher und Elternratgeber

### Die Bibliothek für Eltern und Kind

Lesen hängt eng mit der frühkindlichen Sprachentwicklung zusammen. Daher ist es besonders wichtig, dass Kinder schon lange vor ihrem Schulantritt die Welt der Bücher entdecken – nicht nur, weil dies entscheidenden Einfluss auf ihr späteres Interesse am Lesen hat, sondern weil Bücher auch einfach Spaß machen. In den Gelsenkirchener Kinderbibliotheken können Kinder oder Eltern für ihre Kinder eine große Auswahl an Konsolenspielen, Bilderbüchern, Vorlesebüchern, Sachbilderbüchern, Spielen, CDs und DVDs ausleihen. Eltern finden zudem eine große Auswahl an Elternliteratur, Ratgebern und Wissenswertem rund um Baby und Kind.

Der Bibliotheksausweis für Kinder kostet nur 2,50 Euro pro Jahr. Für die Anmeldung bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis oder Pass mit. Mit diesem Bibliotheksausweis ihres Kindes können Eltern auch Elternliteratur rund um das Baby und Kind kostenlos ausleihen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek helfen Ihnen gern bei der Suche nach geeigneten Bilder- und Vorlesebüchern für Ihr Kind und stehen Ihnen auch bei allen anderen Fragen rund um Bücher, Leseförderung und Vorlesen mit Rat und Tat zur Seite.



## 11) Krankenhäuser und Kinderkliniken

Manchmal ist es doch notwendig, ein Krankenhaus aufsuchen zu müssen, das auch über eine Kinderstation verfügt. Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick verschaffen, an welche Krankenhäuser Sie sich im Notfall wenden können.

### Kontakt

#### **Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen**

Adenauerallee 30  
 45894 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/3691  
 Fax: 0209/369300  
 Kinderstation

#### **Marienhospital Gelsenkirchen GmbH**

Virchowstraße 122  
 45886 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/172-0  
 Fax: 0209/172-3199  
 Kinderstation/Entbindungsstation/  
 Neugeborenenstation

#### **Der kinderärztliche Notdienst**

##### **Zentrale Rufnummer**

Tel.: 0180/5044100  
 (max. 14ct/Min. aus dem Festnetz,  
 max. 42 ct/Min. aus dem Mobilfunk)

##### **Notfallpraxis**

Ambulanzräume der Kinder-  
 und Jugendklinik Gelsenkirchen  
 Adenauerallee 30  
 45894 Gelsenkirchen-Buer

##### **Notdienst**

Montag, Dienstag, Donnerstag  
 19.00 – 22.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag  
 16.00 – 22.00 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage  
 9.00 – 20.00 Uhr

## 12) Hebammen

Grundsätzlich hat jede Mutter einen Anspruch auf eine Hebamme ihrer Wahl für den Zeitraum von zwei Monaten nach der Entbindung. Stillende Mütter haben sogar Anrecht auf Hebammenhilfe bis zu sechs Monaten. Die Termine können nach dem individuellen Bedarf vereinbart werden. Die Kosten für die Hebamme werden von den jeweiligen Krankenkassen der Versicherten getragen. Eine Zuzahlungspflicht besteht nicht.

### Kontakt

Hebammennetzwerk  
 Emscher-Lippe-Ruhr e.V.  
 Tel.: 0163/342756



## 13) Kinderärztinnen und Kinderärzte

Sicher sind Sie in den ersten Monaten oftmals beunruhigt, wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Kind fühlt sich nicht ganz wohl, hat sogar Fieber und weint ungewöhnlich viel. Dann sollten Sie eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt aufsuchen. Auch kann es einmal passieren, dass Sie mitten in der Nacht oder am Wochenende Hilfe benötigen. Da ist es eine große Beruhigung, wenn Sie auf eine Liste aller Kinderärztinnen und Kinderärzte in Gelsenkirchen zurückgreifen und auf einen Blick sehen können, welche Praxis in Ihrer Nähe ist.

Scheuen Sie sich nicht, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt alle notwendigen Fragen zu stellen, machen Sie sich gegebenenfalls einen Merktettel, damit Sie keine Frage vergessen. Es ist für Ihr Kind wichtig, dass Sie als Mutter und Vater gut informiert sind.

Bevor Sie mit Ihrem Kind eine Spezialpraxis oder Ambulanz besuchen, sprechen Sie darüber mit Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt.

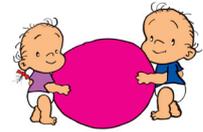
Besonders bei kleinen Kindern sollen keine unnötigen Untersuchungen durchgeführt werden. In den meisten Fällen benötigen Sie auch eine Überweisung von Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt.

Kinder sind bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres ebenfalls von Zuzahlungen für notwendige medizinische Leistungen und Versorgungen sowie Zuzahlungen bei Medikamenten befreit.



## Kinderärztinnen und Kinderärzte in Gelsenkirchen

Name	Strasse	PLZ	Ort	Telefon
Bien-Kowoll, Johanna	Bismarckstr. 265	45889	Ge	82587
Doberstein, Iris	Feldmarkstr. 109	45883	Ge	84736
Dr. Eckerland/Dr. Kunz-Stiborra	Russelplatz 2	45894	Ge	31548
Eckert, Sabina	Lessingstr. 1	45896	Ge	65550
Dr. med. Hamzavi, Magnolia	Ebertstr. 20	45879	Ge	25085
Dr. med. Kirchmeyer, Katja und Ninck, Jürgen	Am Fettingkotten 8	45891	Ge	777025
Dr. med. Kunze, Heidrun (nur Privatpatienten)	Ebertstr. 20	45879	Ge	15890292
Dr. med. Morina, Alush	Bochumerstr. 120-124	45886	Ge	21604
Dr. Nelli, Eduardo	Weberstr. 55	45879	Ge	23462
Dr. med. Rupieper, Christof	Eberstr. 20	45879	Ge	1478740
Schraps, Torsten	Horster Str. 339	45899	Ge	17744206
Dr. med. Sprenger, Dorothee	Ahornstr. 45	45892	Ge	789962
Dr. med. Sychlowy, Andrzej (nur Privatpatienten)	Buer-Gladbecker-Str. 8	45894	Ge	0177/ 7236790
Vogtmeier, Klaus	Dorstener Str. 6	45894	Ge	31122
Dr. med. Walter, Katharina	Bahnhofstr. 19	45879	Ge	70288603



## 14) Wohnungsunternehmen

Durch die Geburt Ihres Kindes benötigen Sie vielleicht mehr Platz in Ihrer Wohnung.

Sie haben neben den zahlreichen privaten Wohnungsangeboten (z. B. in Zeitungen) auch die Möglichkeit, eine passende Wohnung bei einer Wohnungsgesellschaft zu erhalten.

### Kontakt

**GGW**  
**Gelsenkirchener Gemeinnützige**  
**Wohnungsbaugesellschaft mbH**  
Darler Heide 100  
45891 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209/706-0  
Fax: 0209/706-1050  
E-Mail: [zentrale@g-g-w.de](mailto:zentrale@g-g-w.de)

**Thyssen Krupp**  
**Wohnimmobilien GmbH**  
Magdeburger Straße 25  
45881 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209/85452

**THS**  
**TreuHandStelle**  
**für Bergmannswohnstätten**  
**im rheinisch-westfälischen**  
**Steinkohlenbezirk GmbH**  
Nordsternplatz 1  
45899 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209/380-0  
Fax: 0209/380-1105  
E-Mail: [info@ths.de](mailto:info@ths.de)

**Ruhr – Lippe**  
**Wohnungsgesellschaft mbH**  
Wörthstraße 17  
45894 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209/398449  
[www.ruhr-lippe-wohnen.de](http://www.ruhr-lippe-wohnen.de)

**Vivawest**  
Knappschaftsstraße 3  
45886 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209/17003-0  
[www.vivawest.de](http://www.vivawest.de)



## 15) Schuldnerberatung

Falls Sie Schulden haben und in dieser Situation überfordert sind, können Sie sich kostenlos beraten lassen. Bei Existenz bedrohenden Umständen bieten die meisten Beratungsstellen unkompliziert ein erstes Beratungsgespräch ohne die üblichen Wartezeiten an. Existenz bedrohende Umstände können sein:

- Mietrückstände
- Stromnachzahlungen
- Kontenpfändung
- ALG II-Bezug bei gleichzeitigen Ratenzahlungsverpflichtungen
- Drohungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern

Wenden Sie sich in diesen Fällen zu den angegebenen Öffnungszeiten oder telefonisch an die Beratungsstellen und schildern Sie Ihre Umstände.

Inhaltlich sind die Schuldnerberatungen für folgende Themen zuständig:

- Schuldnerberatung
- Insolvenzberatung
- Beratung von Selbstständigen
- Beratung von ehemals Selbstständigen
- Informationsveranstaltung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

### Kontakt

### Sprech- und Beratungszeiten

#### Schuldnerberatung GAFÖG GmbH

Internet: [www.gafoeg.de](http://www.gafoeg.de)  
 Ansprechpartner: Schuldnerberater  
 (Zielgruppe überschuldete Haushalte)  
 Norbert Donner  
 Ahlmannshof 22  
 45889 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/4203801  
 E-Mail: [donner@gafoeg.de](mailto:donner@gafoeg.de)

Telefonische Sprechzeiten:  
 Mo. – Do. 8.00 – 16.30 Uhr  
 Fr. 8.00 – 14.30 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:  
 nur nach Vereinbarung

#### Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. Schuldner- und Insolvenzberatung

Munckelstraße 32  
 45879 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/1609100  
 E-Mail: [info@meinediakonie.de](mailto:info@meinediakonie.de)  
 Internet: [www.evk-ge.de](http://www.evk-ge.de)

Sprechzeiten:  
 Mo. – Do. 09.00 – 16.00 Uhr  
 Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

#### Verbraucherzentrale NRW e. V.

Luitpoldstraße 17  
 45879 Gelsenkirchen  
 Tel.: 0209/204870  
 E-Mail: [gelsenkirchen.insolvenz@vz-nrw.de](mailto:gelsenkirchen.insolvenz@vz-nrw.de)  
 Internet: [www.verbraucherzentrale-nrw.de/gelsenkirchen](http://www.verbraucherzentrale-nrw.de/gelsenkirchen)

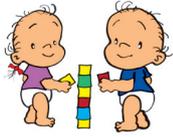
Öffnungs- und  
 Beratungszeiten:  
 Mo., Mi. 09.00 – 13.00 und  
 14.00 – 18.00 Uhr  
 Do., Fr. 09.00 – 15.00 Uhr

Hier werden auch alle weiteren Fragen rund um den Privathaushalt beantwortet.



## 16) Wichtige Kontakte & Notfallnummern

Kontakt	Telefon
Polizei/Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztliche Notdienstzentrale	116117
Giftnotruf, Uni-Kinderklinik Bonn	0228/19240
Notfallpraxis, Virchowstraße 122	0209/1486366
QPG-Notfallpraxis, Schernerweg 4	0209/3187620
Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen, 24h-Notfallambulanz	0209/369244
Marienhospital/Kinderklinik, Virchowstraße 122	0209/1720
Apothekennotdienst	0800/0022833
Frauenhaus	0209/201100
Frauenberatungs- und Kontaktstelle, Gelsenkirchen	0209/207713
Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Gelsenkirchen	0209/204870
Stadtverwaltung Gelsenkirchen	0209/169-0
Allgemeiner städtischer Sozialdienst 0209/169-4277	0209/169-2564
Team Familienförderung/Familienbildung der Stadt Gelsenkirchen	0209/169-9432
Städtische Tageseinrichtungen für Kinder (GeKita)	0209/169-9369
Städtische Familienhebamme	0209/169-2642
Städtischer Kinder- und jugendmedizinischer Dienst	0209/169-2351
Städtische Kinderspielanlagen	0209/169-9353
Team Jugendförderung/Kinderbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen	0209/169-9349
Beistandschaften/Unterhaltsvorschusskasse	0209/169-9461 0209/169-9466
Elterngeld	0209/169-9401
Familienkasse, Kindergeld (Sitz in Bochum)	0800/4555530



Kontakt	Telefon
Babysittervermittlungsservice: Gesundheitshaus Gelsenkirchen Kath. Familienbildungsstätte Helene-Weber-Haus	0209/98223-22 0209/933117-0
Kinder- und Jugendklinik, Schreiambulanz	0209/369-227
Verband Alleinerziehender Mütter und Väter	0209/781211
Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen	0209/4509076
Städtische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern: St. Urbanus-Kirchplatz 5 Rotthausener Straße 48	0209/3806840 0209/3894860
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche des Caritasverbandes, Kirchstraße 51	0209/1580650
Ev. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung, Urbanusstraße 13c	0209/37344
Heilpädagogische Frühförder- und Beratungsstelle Lebenshilfe e.V.	0209/38906130
Schuldnerberatung: GAFÖG gGmbH Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.	0209/4203801 0209/1609100
Hebammennetzwerk	0163/342756



## 17) Familienbüro – Treff, Info, Angebote

### Treff

Austausch und Informationen für Sie – Spielen nach Lust und Laune für Ihr Kind.

#### Offener Eltern-Baby-Treff

Treff für Mütter und Väter mit Kindern von 0 bis 12 Monaten. Einmal pro Woche und kostenlos. Während Ihr Kind spielt, können Sie sich mit anderen Eltern austauschen und Kontakte knüpfen. Bei Fragen erhalten Sie Rat und Unterstützung durch eine Fachkraft. Kommen Sie einfach vorbei!

#### Kaffeebar

Hier können Sie mit anderen Müttern und Vätern Ihren Kaffee genießen und von unseren gemütlichen Sitzcken aus Ihr Kind im Auge behalten. An unserem Kaffeeautomaten gibt es familienfreundliche Preise und Selbstbedienung.

#### Spielfläche

Viel Platz zum Spielen für Ihr Kind. Die Kinderwelt ist täglich für alle Kinder von 0 bis 6 Jahren geöffnet. Hier dürfen Kinder spielen, lesen, bauen und toben, während Sie auf sie aufpassen. Zweimal in der Woche können Sie Ihr Kind betreuen lassen, zum Beispiel, wenn Sie zum Arzt müssen. Bitte melden Sie Ihr Kind vorher an. Zu diesen Zeiten und bei Kursangeboten mit Kinderbetreuung ist die Spielfläche nur für angemeldete Kinder geöffnet.

### Info

Das Familienbüro – die zentrale Stelle für Ihre Fragen.

#### Familienfreundliche Verwaltung

Im Familienbüro erhalten Sie alle wichtigen Infos aus den Bereichen

- Familienförderung und Familienbildung
- Bildung und Teilhabe (BuT)
- Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)

Wir beraten Sie auch zu allen anderen Themen, die für Familien in Gelsenkirchen wichtig sind. Und bei speziellen Fragen vermitteln wir Sie an die richtige Ansprechperson. Nutzen Sie uns als zentrale Anlaufstelle!

#### Angebote in den Stadtteilen

Sie möchten wissen, welche Angebote es in Ihrem Stadtteil für junge Familien gibt?

Bei uns finden Sie es heraus. Sprechen Sie uns einfach an!

#### „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Sie sind Fachkraft für Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren? Bei uns laufen die Fäden vom „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ zusammen. Profitieren Sie vom Familienbüro als Netzwerkzentrale und Treffpunkt!

### Angebote

Veranstaltungen und Kurse für junge Familien in Gelsenkirchen.

Im Familienbüro finden regelmäßig Infoveranstaltungen, Beratungen, Aktionen oder Kurse statt. Auf dem Programm stehen sowohl städtische Angebote als auch Veranstaltungen externer Anbieter. Die Palette reicht von Infonachmittagen zu pädagogischen und medizinischen Themen und Babykursen, wie zum Beispiel „Babybrei“ oder „Babymassage“ über Angebote für Kids bis hin zur Gelsenkirchener Elternschule.

Unter [www.familienbuero-gelsenkirchen.de/angebote](http://www.familienbuero-gelsenkirchen.de/angebote) oder auf den Monitoren in unserem Schaufenster finden Sie jede Woche die aktuellen Termine!

Die meisten Angebote im Familienbüro sind kostenlos.

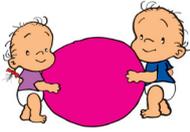
Weitere Infos erhalten Sie persönlich im Familienbüro oder telefonisch unter Telefon 0209/169-6900.

### Kontakt

Stadt Gelsenkirchen  
Familienbüro  
Ebertstraße 20  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209/169-6900  
Fax: 0209/169-6901  
E-Mail: [familienbuero@gelsenkirchen.de](mailto:familienbuero@gelsenkirchen.de)  
Internet: [www.familienbuero-gelsenkirchen.de](http://www.familienbuero-gelsenkirchen.de)

### Öffnungszeiten

Mo.	09.00 – 17.00 Uhr
Di.	09.00 – 17.00 Uhr
Mi.	09.00 – 17.00 Uhr
Do.	09.00 – 18.00 Uhr
Fr.	09.00 – 15.00 Uhr
Sa.	10.00 – 14.00 Uhr (nur Kinderbetreuung)



**Weitergehende Informationen oder Fragen beantworten  
 Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams  
 Familienförderung/Familienbildung.**

## 18) Impressum

Dieser „Leitfaden“ wurde zusammengestellt und Ihnen überreicht von der



**Referat Erziehung und Bildung  
 Abteilung Jugend- und Familienförderung  
 Team Familienförderung/Familienbildung  
 Ebertstraße 20  
 45875 Gelsenkirchen**

**Teamleitung:**

Frau Woelk  
 Tel.: 0209/169-9432  
 E-Mail: [ina.woelk@gelsenkirchen.de](mailto:ina.woelk@gelsenkirchen.de)

**Stadtbezirk Nord**

(Buer, Hassel, Scholven)

Frau Lendl-May  
 Tel.: 0209/169-9435 & -3026  
 Fax: 0209/169-3754  
 E-Mail: [beate.lendl-may@gelsenkirchen.de](mailto:beate.lendl-may@gelsenkirchen.de)

**Stadtbezirk West**

(Horst, Beckhausen)

Herr Westphal  
 Tel.: 0209/169-9434  
 Fax: 0209/169-3754  
 E-Mail: [sebastian.westphal@gelsenkirchen.de](mailto:sebastian.westphal@gelsenkirchen.de)

**Stadtbezirk Mitte**

(Gelsenkirchen-Altstadt, Bismarck, Bulmke-  
 Hüllen, Feldmark, Heßler, Schalke, Schalke-Nord)

Frau Kalfhaus  
 Tel.: 0209/169-9436  
 Fax: 0209/169-3754  
 E-Mail: [nina.kalfhaus@gelsenkirchen.de](mailto:nina.kalfhaus@gelsenkirchen.de)

**Stadtbezirk Ost und Süd**

(Erle, Resse, Resser Mark  
 Neustadt, Ückendorf, Rotthausen)

Frau Hinz  
 Tel.: 0209/169-9433  
 Fax: 0209/169-3754  
 E-Mail: [erika.hinz@gelsenkirchen.de](mailto:erika.hinz@gelsenkirchen.de)

[www.erziehungundbildung-gelsenkirchen.de](http://www.erziehungundbildung-gelsenkirchen.de)  
[www.familienbuero-gelsenkirchen.de](http://www.familienbuero-gelsenkirchen.de)



**Gestaltung**  
dot.blue – communication & design  
Jutta Schlotthauer  
[www.dbcd.de](http://www.dbcd.de)



Herausgeber:  
Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Referat Erziehung und Bildung  
Stand: November 2014